AMTSBLATT für die Fontanestadt Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 28. November 2007 Nr. 8 – 17. Jahrgang – 48. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 05. November 2007

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen
1.1.1 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport"
hier: § 2 Abs. 1 S. 3
1.1.1.1 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport" S. 3
1.2 Bebauungspläne
1.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel-Am Stadthafen"
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 3
1.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen" S. 3
1.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" – 1. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 4
1.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" – 1. Änderung S. 4
1.3 Haushalt
1.3.1 Ausbildungsinitiative „jazubi" e.V.
hier: Zuschuss für die Jahre 2007 und 2008 S. 5
1.3.2 Prioritätenliste Bauleitplanung
hier: 6. Überarbeitung S. 5
1.4 Radweg Treskow - Wustrau
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Gemeinde Fehrbellin S. 5
1.5 Gefahrenabwehrbedarfsplan der Fontanestadt Neuruppin vom 7. Mai 2007
hier: Billigung mit Maßgaben S. 5
1.6 Verleihung „Fontane-Preise"
hier: Benennung der Jury für die Fontane-Förderpreise für Kunst- und Kultur 2007 S. 5
1.7 Ehrenbürgerschaft von Karl-Ludwig Hermann Litzmann
hier: Aberkennung S. 6
1.8 Ausschussumbesetzungen
1.8.1 Besetzung des Bau-und Wirtschaftsausschusses
hier: Abberufung aus und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsausschuss S. 6
1.8.2 Besetzung des Strukturausschusses
hier: Umbesetzung S. 6
1.8.3 Besetzung des Werksausschusses für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport"
hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners S. 6
1.9 Beteiligungen der Fontanestadt Neuruppin
1.9.1 Gründung von Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH
hier: Nachholung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 26 GO S. 6
1.9.2 Sachstand in der Stadtwerke Neuruppin GmbH / Misstrauensantrag gegen den Aufsichtsrat
hier: Aufhebung des Beschlusses S. 6
1.10 Anträge der Fraktionen
1.10.1 Antrag der Fraktion Pro Ruppin
Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transperency International S. 7
1.10.2 Antrag der Fraktion Pro Ruppin
Spenden, Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Zahlungen für Werbung außerhalb der Medien durch Eigengesellschaften
hier: Veröffentlichung im Internet S. 7
1.10.3 Antrag der Fraktion Pro Ruppin
Logo mit dem Slogan „Neuruppin bleibt bunt!"
hier: Auftrag zur Erstellung S. 7

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
1.11.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 7
1.11.2	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 Gemeindeordnung BB in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 8
1.11.3	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007	S. 8
1.11.4	Verkauf und Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Tauschvertrages gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg	S. 8
1.11.5	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 8

2. Öffentliche Bekanntmachungen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson	S. 9
2.2	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Freiwilliger Landtausch Gühlen-Glienicke/DWH 2, Verf. Nr. 4502Q	S. 9
2.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow	S. 12
2.3.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ. 09.53-784	S. 12
2.3.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin, Bechlin, Buskow und Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09-53-817	S. 12
2.3.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin, Krangen und Molchow im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-818	S. 13
2.3.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin AZ: 09.53-809	S. 13
2.4	Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008	S. 14
2.5	Berichtigung von Öffentlichen Bekanntmachungen	
2.5.1	Berichtigung zur Öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz" – 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord" 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin , Nr. 4-17. Jahrgang, erschienen am 09. Mai 2007	S. 15
2.5.2	Berichtigung zur Öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer" - 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin, Nr. 7-17. Jahrgang, erschienen am 17. Oktober 2007	S. 15

(Ende des amtlichen Teils)

3. Informationen

3.1	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008	S. 17
3.2	Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2008	S. 20

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 05. November 2007

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ hier: § 2 Abs. 1 Drucksache-Nr.: 2003/113 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“.

1.1.1.1 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“

Aufgrund der §§ 5, 100 und 103 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154),zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBI. I S. 46, 47), § 3 Eigenbetriebsverordnung vom 27. März 1995 (GVBI. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBI. II, S. 638, 639), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.11.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ vom 13.12.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 21.12.1999), geändert durch die Änderungssatzung vom 15.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 09.01.2004), beschlossen.

Artikel 1
Änderungstext

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Sport, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Betrieb der unter § 1 (1) genannten Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen der Fontanestadt. Die Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen erfolgt durch das für Liegenschaften zuständige Amt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, 21.11.2007

Golde
Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel - Am Stadthafen“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/80 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Planauslegung) gem. BauGB §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt., § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt., 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel - Am Stadthafen“ eingegangen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 17.5 „Am Stadthafen“ für das Gebiet südlich der Seedammbrücke, östlich der Straße An der Uferpromenade und westlich des Ruppiner Sees, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 17.5 „Seetorviertel – Am Stadthafen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 05. November 2007 den Bebauungsplan Nr. 17.5 „Seetorviertel -Am Stadthafen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich südlich der Seedammbrücke, östlich der Straße An der Seepromenade und westlich des Ruppiner Sees. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.11.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

1.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" – 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr: 2005/95 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Planauslegung) gem. §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 1. Alt. BauGB zum Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum an der Seekaserne" eingegangen sind.

2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" - 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Trenckmannstraße, südlich der Scholtenstraße und östlich des Arbeitsamtes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" – 1. Änderung

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 05. November 2007 den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne" - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Trenckmannstraße, südlich der Scholtenstraße und östlich des Arbeitsamtes. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/ 34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.11.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

1.3 Haushalt

1.3.1 Ausbildungsinitiative „jazubi“ e.V. hier: Zuschuss für die Jahre 2007 und 2008 Drucksache-Nr.: 2006/21 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Jahr 2007 einen Zuschuss i.H.v. 15.000,- € für den „jazubi“ e. V..

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Jahr 2008 einen Zuschuss i.H.v. 25.000,- € für den „jazubi“ e. V..

1.3.2 Prioritätenliste Bauleitplanung hier: 6. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben in der Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.

2. Die Erarbeitung künftiger neuer Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Hinweis:
Die Prioritätenliste kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Haus B im Planungsamt, Zimmer 408, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

1.4 Radweg Treskow – Wustrau Verwaltungsvereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Gemeinde Fehrbellin Drucksache-Nr.: 2007/61

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Verwaltungsvereinbarung über den gemeinsamen Bau des Radwanderweges Treskow - Wustrau mit der Gemeinde Fehrbellin.

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Gemeinde Fehrbellin erfolgt nach ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

1.5 Gefahrenabwehrbedarfsplan der Fontanestadt Neuruppin vom 7. Mai 2007 hier: Billigung mit Maßgaben Drucksache-Nr.: 2007/28 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden, durch die „Rinke Unternehmensgruppe“ erstellten Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Fontanestadt Neuruppin (Stand 7. Mai 2007).

2. Die Billigung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

   a. Im ersten Schritt der Umsetzung der künftigen Standortstruktur (siehe Empfehlungen S. 88 ff des Gefahrenabwehrbedarfsplans) werden die Ortswehren Buskow, Stöffin und Treskow am neu zu bauenden Standort Süd-West (Pilotprojekt) in Treskow zusammengeführt.

   b. Das Pilotprojekt nach Buchst. a ist über einen Zeitraum von 2 Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Objektes zu analysieren, und die Ergebnisse der Umsetzung sind zu dokumentieren.

   c. Die Ergebnisse nach Buchst. b sind den Stadtverordneten vorzulegen.

   d. Der Gefahrenabwehrbedarfsplan ist unter Beachtung der Gefahrenpotentiale, örtlichen Verhältnisse und der Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Absicherung des Brandschutzes sowie auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu überarbeiten und die weitere Umsetzung fortzuführen.

1.6 Verleihung „Fontane-Preise“ hier: Benennung der Jury für die Fontane-Förderpreise für Kunst- und Kultur 2007 Drucksache-Nr.: 2002/182 5. Ergänzung

In Realisierung der Beschlussvorlage 1994/60/1. Ergänzung, bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Fachleute-Jury für die Verleihung der Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur 2007.

1. Frau Kathrin Gottwald
   Leiterin der Lokalredaktion Neuruppin der Märkischen Allgemeinen
2. Frau Monika Meichsner
   Leiterin der Jugendkunstschule Neuruppin
3. Frau Margarete Jungblut
   Sozialdezernentin a. D. der Fontanestadt Neuruppin
4. Herr Ernst Karlipp
   Mitglied der Geschäftsführung der Fontane-Buchhandlung Neuruppin
5. Herr Bernd Thiemann
   Geschäftsführer der Theodor-Fontane-Gesellschaft e. V.
6. Herr Dr. Peter Böthig
   Leiter des Kurt Tucholsky Literaturmuseums Rheinsberg
7. Frau Uta Land
   Vorsitzende des Historischen Vereins der Grafschaft Ruppin e.V.
8. Herr Peter Brüssow
   Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1.7 Ehrenbürgerschaft von Karl-Ludwig Hermann Litzmann hier: Aberkennung Drucksache-Nr.: 2004/87 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin erkennt Karl-Ludwig Hermann Litzmann die Ehrenbürgerschaft ab.

1.8 Ausschussumbesetzungen

1.8.1 Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses hier: Abberufung aus und Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bau- und Wirtschaftsausschuss Drucksache-Nr.: 2003/109 32. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Udo Heise als sachkundigen Einwohner im Bau- und Wirtschaftsausschuss.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Horst Kremp als neuen sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

1.8.2 Besetzung des Strukturausschusses hier: Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 33. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Jens-Peter Golde als stellvertretendes Mitglied im Strukturausschuss.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Peter Brüssow als stellvertretendes Mitglied in den Strukturausschuss.

1.8.3 Besetzung des Werksausschusses für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“ hier: Wechsel des sachkundigen Einwohners Drucksache-Nr.: 2003/109 34. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Marianne Stärke als sachkundige Einwohnerin im Werksausschuss für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von Herrn Richard Staar als neuen sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss für den Städtischen Eigenbetrieb „Kultur & Sport“.

1.9 Beteiligungen der Fontanestadt Neuruppin

1.9.1 Gründung von Gesellschaften zur Erzeugung und Verwaltung von BioGas durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Nachholung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 26 GO Drucksache-Nr.: 2007/57

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH rückwirkend zum 25.08.2005 an der ARGE Bioenergie Neuruppin GbR mit einem Anteil i.H.v. 16 % (Anteil am Stammkapital: 8.000,- €).

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH rückwirkend zum 13.09.2006 an der Bioenergie Neuruppin oHG mit einem Anteil i.H.v. 22% (Stammkapitalanteil: 11.000,- €)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH rückwirkend zum 06.11.2006 an der Biogaserzeugung Neuruppin GmbH & Co. KG mit einem Anteil i.H.v. 24,8 % (Stammkapitalanteil: 34.141,- €).

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH rückwirkend zum 06.11.2006 an der Biogaserzeugungs-Verwaltungs GmbH (Komplementärin der GmbH & Co. KG) mit einem Anteil i.H.v. 24,8 % (Stammkapitalanteil: 6.200,- €).

1.9.2 Sachstand in der Stadtwerke Neuruppin GmbH / Misstrauensantrag gegen den Aufsichtsrat (Dr.-Nr. 2007/42) hier: Aufhebung des Beschlusses Drucksache-Nr.: 2007/42 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Dr.-Nr. 2007/42 (Misstrauensantrag gegen den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH und Neuwahl des Aufsichtsrates bis zum 30. September 2007) auf.

1.10 Anträge der Fraktionen

1.10.1 Antrag der Fraktion Pro Ruppin Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transperency International Drucksache-Nr.: 2007/65

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, eine korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International anzustreben und die Voraussetzungen für diese zu schaffen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend Kontakt zu Transparency International aufzunehmen und gemeinsam mit dem Korruptionsbeauftragten schnellstmöglich die Voraussetzungen für eine Korporative Mitgliedschaft zu schaffen. Als Richtlinie soll dabei das „4-Säulen-Modell" von Transparency International dienen.

1.10.2 Antrag der Fraktion Pro Ruppin Spenden, Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Zahlungen für Werbung außerhalb der Medien durch Eigengesellschaften hier: Veröffentlichung im Internet Drucksache-Nr.: 2007/66

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist ihre Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH, Neuruppiner Wohnungsgesellschaft mbH und InKom GmbH an zu beschließen, dass ab dem Jahr 2008 (Stichtag 01.01.2008) jegliche Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie Sponsoring und Zahlungen für Werbung außerhalb der Medien wie Zeitung, Radio und Fernsehen an Vereine, Institutionen und natürliche Personen, die 1.000 € übersteigen, auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht werden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung weist ihre Vertreter in den Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsgesellschaft mbH an, die jeweiligen Geschäftsführer anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der InKom zu beschließen, dass ab dem Jahr 2008 (Stichtag 01.01.2008) jegliche Spenden, Mitgliedsbeiträge sowie Sponsoring und Zahlungen für Werbung außerhalb der Medien wie Zeitung, Radio und Fernsehen an Vereine, Institutionen und natürliche Personen, die 1.000 € übersteigen, auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht werden.

3. Die Veröffentlichung soll unter einer eigenen (neuen) Rubrik spätestens 14 Tage nach Auszahlung erfolgen.
   Die Aufstellung der Zahlungen soll auf der Internetseite mindestens für 3 Jahre verbleiben. Die Aufstellung soll das städtische Unternehmen, den Empfänger, den Verwendungszweck und den Betrag enthalten.

4. Sollten innerhalb eines Jahres an einen Verein, eine Institution oder eine natürliche Person mehrere Zahlungen unter 1.000 € erfolgen, welche kumuliert mehr als 1.000 € ergeben, so sind diese einzeln aufzuführen.

1.10.3 Antrag der Fraktion Pro Ruppin Logo mit dem Slogan „Neuruppin bleibt bunt!" hier: Auftrag zur Erstellung Drucksache-Nr.: 2005/63 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ein Logo mit dem Slogan „Neuruppin bleibt bunt!" zu erstellen.

2. Das Logo ist in die Internetseite der Fontanestadt Neuruppin zu integrieren. Auf der Internetseite ist das Logo mit einem Text zu verlinken, der ein klares Bekenntnis der Fontanestadt Neuruppin zu Demokratie, Toleranz sowie gegen Rechtsradikalismus und Gewalt darstellt.

3. Das Herunterladen des Logos soll möglich sein, um Personen, Vereine, Firmen und weitere Institutionen die Integration und Verlinkung zu deren Internetseiten zu ermöglichen.

4. Der Slogan „Neuruppin bleibt bunt!" (Logo) ist in die Briefköpfe der Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu integrieren.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.11.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2007/47

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung:
   Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 841
   mit einer Größe von 916 m²
   Wichmannstr. 13
   Verkehrswert: 70.500,00 €

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe maximal 300.000,00 € wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

1.11.2 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 18 und 19 Gemeindeordnung BB i. Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2003/95 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/95 1. Ergänzung vom 25.09.2006 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:

   Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 110,111
   mit einer Größe von insgesamt 715 m²
   Schäferstr. 1
   Verkehrswert: 90.000,- €

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund einer bereits erfolgten öffentlichen Ausschreibung und seitdem im Internet veröffentlichten Verkaufsanzeige eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe maximal 500.000,00 € wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

1.11.3 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2007/60

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages vom 06.11.1924 in Gestalt der Vertragsänderung vom 19.06.2003 und stimmt der Löschung des im Grundbuch von Neuruppin eingetragenen Erbbaurechtes zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücksteilfläche mindestens zum Verkehrswert:

   Gemarkung Neuruppin,
   Flur 16, Teilflächen aus den Flurstücken 96/1 und 97
   mit einer noch zu vermessenden Fläche
   von insgesamt ca. 735 m²
   (Hermsdorfer Weg 13 in 16816 Neuruppin)

   an die Antragsteller.

1.11.4 Verkauf und Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines Tauschvertrages gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2007/64

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück in der

   Gemarkung Neuruppin,
   Flur 20, Flurstück 1273
   mit einer Teilfläche von ca. 450 m²
   überbaut mit einem Wohngebäude in der Puschkinstr. 5 a

   zum aktuellen Bodenwert an die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG).

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb des Grundstücks der NWG.

   Gemarkung Neuruppin,
   Flur 20, Flurstück 1424
   mit einer Größe von 737 m²
   bebaut mit der Schulbaracke der ehemaligen Berufsschule in der Schifferstraße 2a

   zum aktuellen Verkehrswert.

1.11.5 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr.: 2007/59

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16816 Neuruppin nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mindestens zum Verkehrswert:

   Gemarkung Neuruppin,
   Flur 20, Flurstücke 1424 und 466
   mit einer Gesamtgröße von 1593 m²
   (ehemalige Berufsschule in der Schifferstr. 2 a)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Einer Belastung des Grundstückes in Höhe maximal 500.000,00 € wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

2. Öffentliche Bekanntmachungen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Herr Reinhard Sommerfeld hat mit Wirkung vom 09. Oktober 2007 entsprechend § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz die Wählbarkeit verloren.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Oktober 2003 geht der Sitz gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) über.

Herr Ansgar Aigner hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 19. November 2007

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

2.2. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Freiwilliger Landtausch Gühlen-Glienicke/DWH 2, Verf. Nr. 4502Q

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkung Gühlen-Glienicke, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Gühlen-Glienicke		
Flur:	11	Flurstücke:	121/1, 121/2, 122

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 0,2090 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.

4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung
Die Teilnehmer haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücksbezogenen Rechte geeinigt und mit Tauschvereinbarung vom 8. Oktober 2007 die Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens nach § 54 des LwAnpG beantragt.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 29. Oktober 2007

Im Auftrag *DS*
Nawrocki
Regionalteamleiter Bodenordnung

Siehe dazu Karten auf den Seiten 10 und 11

Legende:
Verfahrensgebiet

Gebietskarte
FLT Gühlen-Glienicke/DWH 2
Verf.Nr. 4502Q

M: 1:25.000

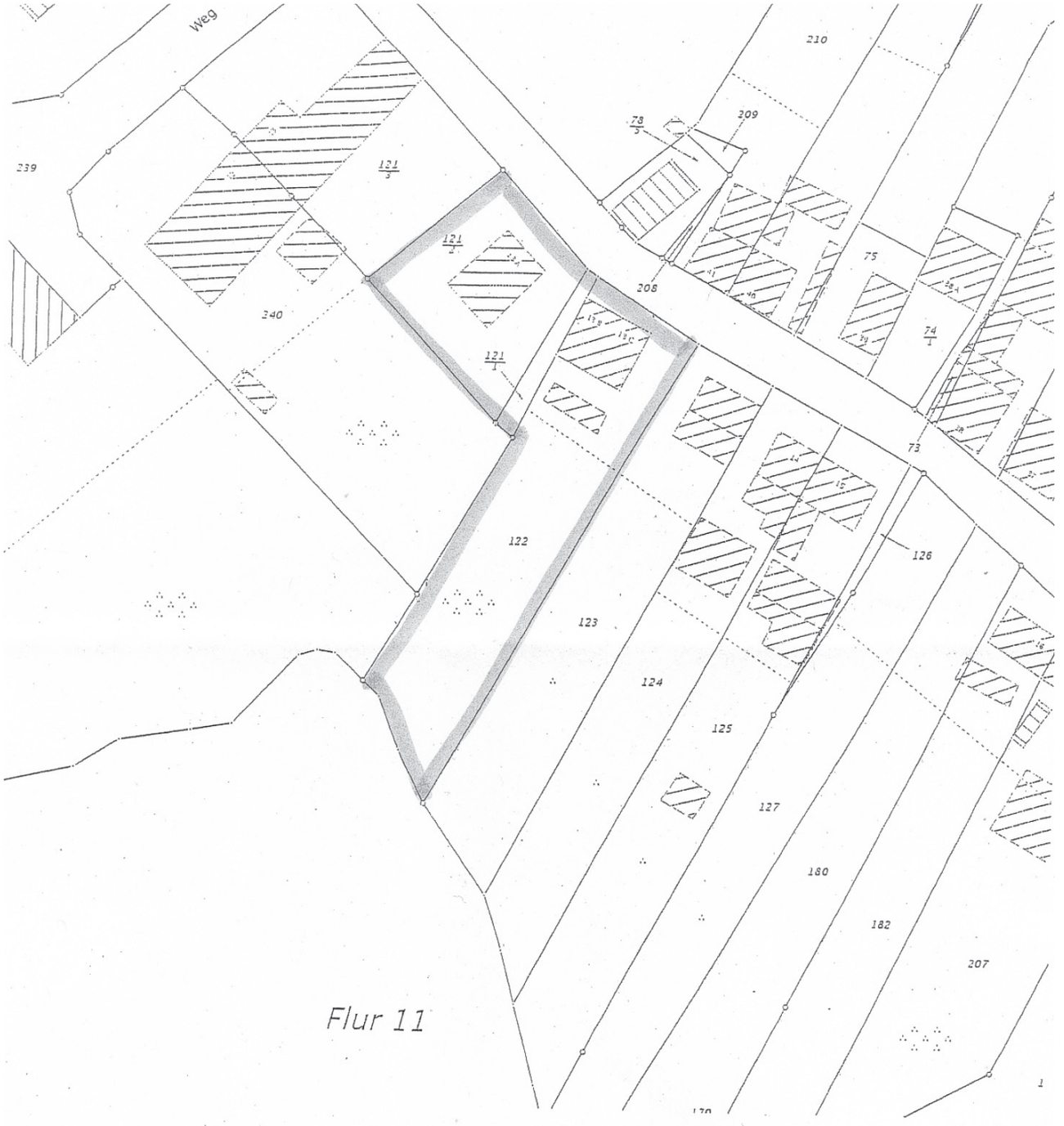

Legende:
Grenze des Verfahrensgebietes

Flurkartenauszug
FLT Gühlen-Glienicke/DWH 2
Verf.Nr. 4502Q

Gemarkung Gühlen-Glienicke **Flur 11**

M: 1:1.000

2.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-784

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 26. April 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gas-Niederdruckleitung Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-784 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach
Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. Oktober 2007

Im Auftrag
(Vogel)

2.3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin, Bechlin, Buskow und Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-817

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 27. September 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungsleitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuruppin(Leitung 1: Neuruppin - Kränzlin - Dabergotz - Bechlin - Buskow-Stöffin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Neuruppin, Bechlin, Buskow und Stöffin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-817 geführt.
Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.
Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 06. November 2007

Im Auftrag
(Vogel)

2.3.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Neuruppin, Krangen und Molchow im Bereich der Stadt Neuruppin, AZ: 09.53-818

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde / Spree, hat mit Datum vom 27. September 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungsleitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuruppin(Leitung 2: Neuruppin - Krangen - Molchow) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Neuruppin, Krangen und Molchow in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-818 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 06. November 2007

Im Auftrag
(Vogel)

2.3.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Neuruppin im Bereich der Stadt Neuruppin AZ: 09.53-809

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 17. August 2007, hier eingegangen am 20. August 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gas - Niederdruckleitung - Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 809 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 (Herr Vogel) bzw. - 823 (Frau Grunenberg) während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger

Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 14. November 2007

Im Auftrag
(Vogel)

2.4 Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.11.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
   Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf

   a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
   b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
   c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
   d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
   e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
   f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

   sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderungen/Ergänzungen von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Neuruppin

Neuruppin, 01.11.2007
(Ort, Datum)

2.5 Berichtigung von Öffentlichen Bekanntmachungen

2.5.1 Berichtigung zur Öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ – 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ – 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin , Nr. 7 - 17. Jahrgang, erschienen am 17. Oktober 2007

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ - 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ - 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17. Oktober 2007 wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ – 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“ – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 24. September 2007 die Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ - 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die den Bebauungsplänen beigefügte Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet „Zur Keglitz“ - 1. Änderung ist 1,26 ha groß, das Plangebiet „Grüner Weg - Nord“ - 1. Änderung umfasst eine Größe von 1,10 ha. Beide Plangebiete liegen im Ortsteil Treskow westlich der Fehrbelliner/Nauener Straße und grenzen unmittelbar nördlich bzw. südlich an die Wohnsammelstraße „Treskower Ring“ an. Sie sind unbebaut. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungspläne einschließlich Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten :

dienstags	von 7.30 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die Bebauungspläne treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.11.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.5.2 Berichtigung zur Öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin, Nr. 4 - 17. Jahrgang, erschienen am 09. Mai 2007

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ - 1. Änderung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09. Mai 2007 wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.04.2007 den Bebauungsplan Nr. 11.1. „Trenckmannstraße / Seeufer“ - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet ist 0,56 ha groß und befindet sich zwischen der Regattastraße im Westen und dem Seeufer im Osten. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt von der Kastanienwiese, einer öffentlichen Liegewiese mit Badestelle. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.11.2007

i.V. Göbke
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils